

Anlage B

Lizenzbedingungen Software

1. culture4life gewährt dem Bundesland sowie den im Einsatzgebiet zuständigen kommunalen und/oder Landesgesundheitsbehörden während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages das nicht-ausschließliche Recht, die Software zur Eindämmung der Pandemie im Einsatzgebiet zu nutzen. Das Bundesland stellt sicher, dass die vorgeannten Stellen diese Lizenzbedingungen vollumfänglich einhalten.
2. culture4life verpflichtet sich zudem, ggf. nach Maßgabe gesondert zu schließender Nutzungsvereinbarungen, Gastgebern (wie im Haupttext des Kooperationsvertrages definiert) und Bürgern während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages die kostenfreie Nutzung der Software zur Eindämmung der Pandemie im Einsatzgebiet zu gestatten.
3. Der Verkauf, der Vertrieb und jede sonstige Unterlizenzierung oder Übertragung der Software ist untersagt.
4. Die Software darf nur in vollständiger Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften genutzt werden.
5. Jeder Nutzer der Software ist selbst dafür verantwortlich, nutzerseitige Geräte und Dienste, die für die Verbindung mit, den Zugriff auf oder die sonstige Nutzung der Software erforderlich sind zu beschaffen und verfügbar zu halten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Hardware, Computerprogramme, Betriebssysteme, Netzwerke und Internetzugänge. culture4life steht nicht für einen solchen nutzerseitigen Zugang zu der Software ein.
6. Jeder Nutzer ist alleine für die Inhalte aller Daten und jedweden anderen Materials, die von dem Nutzer über oder mit Hilfe der Dienste angezeigt, veröffentlicht, hochgeladen, gespeichert, ausgetauscht oder übertragen werden verantwortlich. culture4life kann die während der Nutzung der Software durch einen Nutzer eingegebenen Informationen nicht kontrollieren und kann die Richtigkeit dieser Informationen nicht gewährleisten
7. culture4life unternimmt angemessene Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass Nutzern die Software über das Internet nicht weniger als [REDACTED] Prozent [REDACTED] des Jahres (basierend auf vierundzwanzig (24) Stunden pro Tag und sieben (7) Tagen pro Woche) zur Verfügung steht, ausgenommen temporärer Nichtverfügbarkeit aufgrund von planmäßigen oder außerplanmäßigen Wartungsarbeiten durch oder für culture4life sowie Nichtverfügbarkeit aus Gründen, auf die culture4life keinen Einfluss hat.
8. culture4life unternimmt angemessene Anstrengungen sicherzustellen, dass die Software fortlaufend die wesentliche Funktionalität aufweist, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergibt. culture4life wird auf Supportanfragen der Nutzer während der üblichen Geschäftszeiten reagieren, indem culture4life Probleme dokumentiert und an deren Erkennung mitwirkt und technische und nicht-technische Unterstützung leistet. Ferner wird culture4life hinsichtlich der Software und während der üblichen Geschäftszeiten die Behebung von Störungen und sogenannten Bugs sowie die Bereitstellung von Aktualisierungen und Upgrades, welche von culture4life nach eigenem Ermessen veröffentlicht werden, veranlassen.
9. Diese Lizenzbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Kooperationsvertrages und gelten insoweit ergänzend. Im Falle eines Widerspruches haben diese Lizenzbedingungen Vorrang vor dem Kooperationsvertrag.